

Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 17.07.2023, folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vorsitzender/m und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte und Gemeinderätinnen).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. ständiger Umlegungsausschuss
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Der beschließende Ausschuss wird die im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Grundsätze für das Verfahren des Umlegungsausschusses

Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nichtöffentlich. § 39 Abs. 3 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Der Umlegungsausschuss kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidung vorbereitet.

§ 7 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Technischer Ausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 3. Schulausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vorsitzender/m und 7 weiteren, aus der Mitte des Gemeinderates zu wählenden Mitgliedern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 GemO für Baden-Württemberg.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter / hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsresten bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, bzw. bis Entgeltgruppe 9, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500,00 Euro,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt der Gemeinderat mindestens zwei, aber maximal drei, ehrenamtliche Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Stellvertreter/innen werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt (§ 48 GemO).

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Helmstadt
- 1.2 Flinsbach
- 1.3 Barga

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch das Wort „Ortsteil“ getrennt geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile/Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk	Helmstadt,	8 Sitze
2.2 Wohnbezirk	Flinsbach,	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk	Barga,	4 Sitze

VIII. Ortschaftsverwaltung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Flinsbach 6 Mitglieder;
- 2.2 In der Ortschaft Barga 6 Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen: der Kultus- und Sportpflege, des Fremdenverkehrs, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Grünanlagen, Feld- und Waldwege, einschließlich innerörtliche Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Ausgestaltung des Friedhofs
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

§ 17 Ortsvorsteher/in

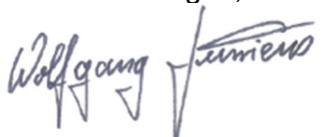
- (1) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vertritt den/die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er/sie an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin wird u.a. der Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis übertragen.
- (6) Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin nimmt, wenn möglich, an den Verkehrstagesfahrten seines / ihres jeweiligen Ortsteils teil.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. April 2021 außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 21. Juli 2023

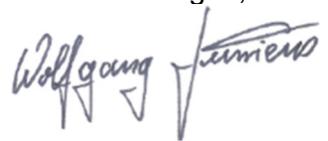


Jürriens
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Helmstadt-Bargen, den 21. Juli 2023

A handwritten signature in blue ink that reads "Wolfgang Jürriens". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Jürriens
(Bürgermeister)